



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 38 vom 20. Juli 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Berichtigung

Die in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 30 vom 29. Mai 2015 veröffentlichte „Neufassung der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 20. Mai 2015“ wird wie folgt berichtigt:

1. In der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird unter B. 5. die Regelung für den Masterstudiengang „Economics“ durch folgende Regelung ersetzt:

„Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Economics zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die die entsprechenden Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht eingereicht werden müssen:

I. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote, sofern das Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt.

II. Noten der durch das Transcript of Records nachgewiesenen fortgeschrittenen Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre gemäß der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Economics in der jeweils geltenden Fassung bzw. alternative GRE-Testergebnisse, die entsprechend in Noten nach der Notenskala der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics umgerechnet werden.

III. Noten der durch das Transcript of Records nachgewiesenen fortgeschrittenen mathematischen Kenntnisse (Analysis und Lineare Algebra und entweder Statistik oder Ökonometrie) gemäß der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Economics in der jeweils geltenden Fassung bzw. alternative GRE-Testergebnisse, die entsprechend in Noten nach der Notenskala der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics umgerechnet werden.

IV. Mindestens ein Referenzschreiben einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers sowie ein Motivationsschreiben für das Studium im Masterstudiengang Economics.

Für die weitere Auswahl werden die Durchschnittsnoten für die Kriterien II. und III. entsprechend der Notenskala der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics ermittelt und Kriterium IV. nach der Notenskala der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics bewertet.

Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien folgendermaßen gewichtet: Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß

- Zulassungsweg 1 a) der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, IV Nr. 7 in der jeweils geltenden Fassung wird die Note des Bachelorzeugnisses mit 50% gewichtet.
- Zulassungsweg 1b) der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, IV Nr. 7 in der jeweils geltenden Fassung wird i) mit 25%, II. mit 25% gewichtet.
- Zulassungsweg 1c) der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, IV Nr. 7 in der jeweils geltenden Fassung wird I. mit 25%, III. mit 25% gewichtet.
- Zulassungsweg 1d) der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, IV Nr. 7 in der jeweils geltenden Fassung wird I. mit 25% und die GRE-Testergebnisse in II. bzw. III. mit 25% gewichtet.

- aller Zulassungswege 1a), 1b), 1c) oder 1d) der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, IV Nr. 7 in der jeweils geltenden Fassung geht IV. mit 50% Gewicht ein.“

2. In der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird unter B. 8. die Regelung für den Masterstudiengang „Human Resource Management – Personalpolitik“ durch folgende Regelung ersetzt:

„Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote;
- schriftliche Begründung der Studienwahl auf Grundlage vorgegebener Fragen. Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien.

Für die Auswahl wird das zweite Kriterium nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien folgendermaßen gewichtet: Hochschulabschluss 70 %, Begründung 30 %.“

Hamburg, 20. Juli 2015
Universität Hamburg